

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 75 (1966)
Heft: 5

Artikel: Entwicklungslien des Schweizerischen Roten Kreuzes
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ENTWICKLUNGSLINIEN DES SCHWEIZERISCHEN ROTEN KREUZES

Von PD Dr. iur. Hans Haug

Die nationalen Hilfsgesellschaften, die sich auf Grund der Beschlüsse der Genfer Konferenz von 1863 im Laufe von mehr als hundert Jahren in über hundert Ländern gebildet haben, sind unter sich sowohl gleich als auch ungleich. Ihre *Gleichheit* beruht auf dem gemeinsamen Rotkreuzgedanken, der heute in den «Grundsätzen des Roten Kreuzes» zum Ausdruck kommt und der allen die *eine grosse Aufgabe* stellt, dem leidenden Menschen ohne Ansehen der Person zu helfen. Gleich, wenigstens für die überwiegende Zahl der Gesellschaften, ist auch ihr Wahrzeichen und der diesem entsprechende Name: das Rote Kreuz. Ungleich aber sind sich die nationalen Gesellschaften in ihrer äusseren Gestalt, in der Zahl und Art der Aufgaben, die sie übernommen haben und in der Weise, in der sie diese Aufgaben lösen. Diese *Ungleichheit* ist nicht verwunderlich: Sie erklärt sich aus dem nationalen Charakter der Gesellschaften, aus ihrer Einbettung und Einfügung in das Leben einer Nation. Die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne sind nationale Anwendungen des einen Rotkreuzgedankens; sie verwirklichen die gemeinsamen Grundsätze des Roten Kreuzes entsprechend den Verhältnissen und Bedürfnissen, die von Land zu Land, von Nation zu Nation verschieden sind. Daher kommt es, dass die nationalen Gesellschaften Individualitäten, unverwechselbare Persönlichkeiten sind.

In der Verbindung von Gleichheit und Ungleichheit, von gemeinsamer Idee und Zielsetzung und Verschiedenheit der Verwirklichung liegt wohl die grosse Kraft, die der weltweiten Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes innenwohnt. Dabei halten sich Gemeinsamkeit und Verschiedenheit in einem optimalen Gleichgewicht: Das Gemeinsame ist stark genug, um Gemeinschaft zu bilden und den Zusammenhalt zu sichern, und die Verschiedenheit ist gross genug, um dem Werk des Roten Kreuzes Eingang in das vielgestaltige Leben der Völker bis in die Dörfer und Familien hinein zu verschaffen. Es gibt wohl keine internationale Organisation, die in solchem Masse auf echter Gemeinsamkeit beruht und gleichzeitig in den Völkern, und zwar in allen Schichten, so tief verwurzelt ist.

Auch das *Schweizerische Rote Kreuz*, das in diesem Jahr das ehrwürdige Alter von hundert Jahren erreicht, ist

eine unverwechselbare Persönlichkeit. Die Züge dieser Persönlichkeit wurden geprägt durch die Struktur und Geschichte unseres Landes und den Charakter unseres Volkes. Faktoren, welche die Entwicklung des Schweizerischen Roten Kreuzes bestimmten, sind insbesondere die nie vernachlässigte Wehrbereitschaft, die Politik dauernder Neutralität, der föderative Staatsaufbau und schliesslich Wesenszüge unseres Volkes, wie etwa seine Liebe zum Kleinen, Eigenständigen und Besonderen, welche die Entstehung kolossaler Organisationen verhindert und im Bereich der Hilfstätigkeit für reiche Vielfalt sorgt, oder seine Grossherzigkeit, die sich immer dann offenbart, wenn wirkliche Not sichtbar wird und das Herz anröhrt.

Lassen Sie mich nun versuchen, im Blick auf diese Faktoren, im Blick auf die Eigenart unseres Landes, die Entwicklungslinien des Schweizerischen Roten Kreuzes nachzuziehen.

Freiwillige Sanitätshilfe zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes

Entsprechend den Beschlüssen von 1863 und der schweizerischen Politik wehrhafter Neutralität hat unser nationales Rotes Kreuz von Anfang an eine Hauptaufgabe in der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes gesehen. Diese Aufgabe wurde vorerst von dem am 17. Juli 1866 gegründeten «Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien» wahrgenommen, wobei aber neben die Vorbereitung freiwilliger Hilfe für Verwundete und Kranke die «Fürsorge für die Familien der einberufenen Wehrmänner im Kriegsfalle» trat. Der Hülfsvverein konnte im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 vor allem dieses Fürsorgewerk entfalten, daneben aber auch nützliche Dienste bei der Betreuung der in der Schweiz internierten französischen Truppen — der Bourbakiarmee mit 84 000 Mann, von 18 000 Spitalkranke — leisten. Der am 25. April 1882 gegründete *Schweizerische Centralverein vom Roten Kreuz*, der an die Stelle des Hülfsvvereins trat, setzte sich die Aufgabe, «die Krankenpflege in Krieg und Frieden zu heben», anerkannte indessen die «Erste Hilfe bei Unglücksfällen» als weiteres wichtiges Arbeitsgebiet.

In den folgenden Jahren erfuhr die freiwillige Sanitätshilfe kräftige Förderung von dritter Seite, nämlich einerseits vom 1880 ins Leben gerufenen Schweizerischen Militärsanitätsverein, anderseits vom Schweizerischen Samariterbund, dessen Gründung 1888 erfolgt war. Um die Bestrebungen der freiwilligen Hilfe, an denen sich auch der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein beteiligte, im Interesse des Armeesanitätsdienstes zusammenzufassen und zu vereinheitlichen, schlossen sich die drei genannten Organisationen in den neunziger Jahren unter Wahrung ihrer Selbständigkeit dem Centralverein vom Rothen Kreuz an. Centralverein und angeschlossene Organisationen schufen alsdann das gemeinsame «Zentralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst». Ungefähr zur gleichen Zeit wurde ein Sanitätsstabsoffizier als «Chef des Hülfsvereinswesens» ernannt, der inskünftig für die enge Zusammenarbeit zwischen Armeesanität und Centralverein mit seinen angeschlossenen Organisationen verantwortlich war.

Ein Markstein in dieser Entwicklung ist der «Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken» vom 25. Juni 1903. Durch diesen Beschluss anerkannte der Bund den «Centralverein vom Roten Kreuz» als Vertreter aller Vereine und Anstalten, die sich mit der freiwilligen Sanitätshilfe und der Ausbildung von Krankenpflegepersonal befassen. Der Bundesrat wurde ermächtigt, jährliche Subventionen auszurichten für die Ausbildung von beruflichem Pflegepersonal, für Samariterkurse und die Bereitstellung von Material für den Transport von Verwundeten und den Spitaldienst. Die neue Aufgabe und Stellung des Centralvereins fand ihren Niederschlag in den Statuten vom 28. Juni 1903, vor allem aber in jenen vom 12. Juli 1914, die den Centralverein vom Roten Kreuz in das *Schweizerische Rote Kreuz* verwandelten. Diese letzteren Statuten enthielten bereits sämtliche Bauelemente, aus denen das heutige Schweizerische Rote Kreuz besteht, so die Einrichtung der Zweigvereine als Aktivmitglieder der Gesamtorganisation, die Hilfsorganisationen, die sich dem Schweizerischen Roten Kreuz als Ganzes angliedern können, die Zentralorganisation mit Delegiertenversammlung, Direktion, Zentralkomitee, Fachkommissionen und Zentralsekretariat sowie die einzigartige Institution des Rotkreuzchefarztes, wie der «Chef des Hülfsvereinswesens» nun hieß.

Im Ersten Weltkrieg hatte das Schweizerische Rote Kreuz mit seinen neuen Grundlagen die erste grosse Bewährungsprobe zu bestehen. Wie sehr, ja wie ausschliesslich es auf die Unterstützung der Armeesanität ausgerichtet war, wurde daran ersichtlich, dass es während der ganzen Kriegszeit nicht mehr als selbständige Körperschaft in Erscheinung trat, sondern sich mit seinen sämtlichen personellen und materiellen Mitteln der Leitung der Armeeorgane zu unterziehen hatte. An die Stelle der zivilen Vereinsorgane trat der vom Bundesrat gewählte *Rotkreuzchefarzt*, der das gesamte Rote Kreuz nach den Weisungen der Armeeleitung selbstständig führte. Diese völlige «Militarisierung» des Roten

Kreuzes, die von der Genfer Konvention keineswegs gefordert war, wurde einzig gemildert durch die Persönlichkeit des Rotkreuzchefarztes, des Obersten *Carl Bobny*, der seine Befugnisse mit grossem Geschick und warmer Menschlichkeit ausübte. Im «Bericht des Schweizerischen Roten Kreuzes über seine Tätigkeit während der Mobilisation 1914 bis 1919» wird trotzdem festgehalten, «dass eine allzu straffe Militarisierung der freiwilligen Hilfsbestrebungen und damit des Roten Kreuzes auch zur Kriegszeit für die Entwicklung unserer Tätigkeit nicht von gutem gewesen ist».

Der Einsatz der Rotkreuzkolonnen und Rotkreuzdetachemente zugunsten des Armeesanitätsdienstes war im Ersten Weltkrieg eher gering. Bedeutend war dagegen auch bei dieser Mobilmachung die Leistung des Roten Kreuzes in der Fürsorge für Wehrmänner und ihre Familien. Denkwürdig bleibt ferner der Einsatz von 750 Rotkreuzschwestern während der Grippeepidemie, denn nicht weniger als 69 starben in Ausübung ihrer Pflicht. Von der ausgedehnten Hilfstatigkeit zugunsten ausländischer Kriegsinvalider wird später noch die Rede sein.

In der Zwischenkriegszeit, besonders aber in den dreissiger Jahren, wurde die freiwillige Sanitätshilfe weiter ausgebaut: Die Zahl der Rotkreuzkolonnen und der Rotkreuzdetachemente wurde erhöht, und es wurden erstmals motorisierte Rotkreuztransportkolonnen mit Rotkreuzfahrerinnen am Steuer aufgestellt. Ferner aufneten die Zweigvereine ihre Bestände an Spitalmaterial und legten eigentliche Depots an.

Da zu Beginn des Zweiten Weltkrieges die Statuten des Jahres 1914 noch immer unverändert in Kraft standen, wurde das Schweizerische Rote Kreuz erneut gänzlich unter militärische Leitung gestellt, die sich im Rotkreuzchefarzt verkörperte. Als es sich jedoch zeigte, dass unserem Roten Kreuz beim Neutralitätszustand, den die Schweiz zu behaupten vermochte, im In- und Ausland grosse zivile Hilfsaufgaben erwuchsen, gaben die Armeeleitung und der Rotkreuzchefarzt selber den Anstoss zu einer Revision der Sanitätsdienstordnung und der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die neue Regelung trat Ende 1942 in Kraft; sie bewirkte das Wiedererstehen des Schweizerischen Roten Kreuzes als zivile Körperschaft und die Uebernahme der Leitung der zivilen Tätigkeit durch die zivilen Vereinsorgane. Damit aber wurde der Weg frei für eine gewaltige Hilfsarbeit zugunsten der Opfer eines Krieges, der bereits alle Züge der Totalität aufwies.

Die neue Regelung war aber nicht nur der zivilen Hilfstatigkeit, sondern auch der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes förderlich. Im Zweiten Weltkrieg standen zeitweilig über 13 000 Frauen — Krankenschwestern, Samariterinnen, Fahrerinnen, Pfadfinderinnen — und rund 1400 hilfsdienstpflichtige Männer im militärischen Rotkreuzdienst, vornehmlich in den Militärsanitätsanstalten. Daneben befasste sich der Rotkreuzchefarzt, Oberst *Hugo Remund*, mit der Organisation des Blutspendedienstes zugunsten der Armee. Ferner vervielfachte das Schweizerische Rote Kreuz seine Materialbestände und versorgte die Wehrmänner mit Wäsche und anderen Kleidungsstücken.

Die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges vergangenen zwanzig Jahre sind für den weiteren zielstrebigen Ausbau der freiwilligen Sanitätshilfe genutzt worden. Wichtige Stationen dieses Ausbaus sind der Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951, in dem die Verpflichtung des Schweizerischen Roten Kreuzes zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes bestätigt und die freiwillige Sanitätshilfe weiterhin als eine Hauptaufgabe anerkannt wird. 1950 war der Bundesratsbeschluss über die freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen ergangen, der erstmals eine umfassende Rotkreuzdienstordnung aufstellte. In den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes von 1949 und in jenen von 1963 wurde die Stellung des Rotkreuzchefarztes erneut umschrieben und seine Verantwortlichkeit im Frieden und bei aktivem Dienst der Armee auf jene Aufgaben beschränkt, die dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes übertragen sind.

In der heute geltenden Verordnung über den Rotkreuzdienst vom 18. Mai 1962 ist festgelegt, dass das Schweizerische Rote Kreuz Rotkreuzformationen aufstellt und sie der Armee zum Einsatz bei Verwundeten- und Krankentransporten, zur Verwundeten- und Krankenpflege wie auch für den Blutspendedienst zur Verfügung hält. Während die Rotkreuzkolonnen aus hilfsdienstpflichtigen Männern bestehen, gehören den Rotkreuzdetachementen Frauen an, und zwar Aerztinnen, Krankenschwestern, Hilfspflegerinnen, Samariterinnen, Spezialistinnen, Pfadfinderinnen und Hausdienstpersonal. Mit den Rotkreuzdetachementen, die vom Frauenhilfsdienst getrennt sind, stellt das Schweizerische Rote Kreuz dem Armeesanitätsdienst das gesamte weibliche Pflegepersonal zur Verfügung. Die Rekrutierung geschieht auf der Basis der Freiwilligkeit, da unsere Verfassung keine Dienstpflicht für Frauen kennt.

Bedeutsam ist, dass die Verordnung über den Rotkreuzdienst dem Schweizerischen Roten Kreuz im Hinblick auf die Bereitstellung wohl ausgebildeter Rotkreuzdetachemente die Befugnis erteilt, Vorschriften für die Berufsausbildung in den von ihm anerkannten Krankenpflegeschulen zu erlassen und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Diese Bestimmung der Rotkreuzdienstordnung, die sich erstmals in einem Bundesratsbeschluss von 1946 fand und 1950 in den Bundesratsbeschluss über die freiwillige Sanitätshilfe übernommen wurde, weist uns auf die zweite grosse Aufgabe hin, an deren Lösung das Schweizerische Rote Kreuz seit Jahrzehnten arbeitet.

Förderung der Krankenpflege

Es sind zwei wichtige Gründe, die das Schweizerische Rote Kreuz bewogen haben, sich mit der beruflichen Ausbildung in der Krankenpflege immer stärker zu befassen: einerseits die Verpflichtung, dem Armeesanitätsdienst gut geschultes berufliches Pflegepersonal zuzuführen, anderseits das Fehlen einer eidgenössischen

gesetzlichen Regelung der Berufsausbildung in der Krankenpflege. Diese bundesrechtliche Regelung wurde mehrfach postuliert, zuletzt im Zusammenhang mit der Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung anfangs der vierziger Jahre. Sie ist indessen bis heute nicht zustandegekommen, weil die Ansicht überwog, dass die Krankenpflege zu einem Lebensbereich gehöre, der in die Zuständigkeit der Kantone fallen müsse. Da aber trotzdem ein wachsendes Interesse an einer gesamtschweizerischen Regelung und Förderung der Ausbildung in Krankenpflege bestand und die Kantone selber diese Aufgabe nicht an die Hand nahmen, sprang das Schweizerische Rote Kreuz in die Lücke. Es tat dies als eine Institution, die über den Parteien und Konfessionen steht, und die imstande ist, die Aufgabe nach rein sachlichen Gesichtspunkten und in freiheitlichem Geist zu lösen.

Der erste wichtige Schritt des Schweizerischen Roten Kreuzes im Gebiete der Krankenpflege erfolgte mit der Gründung einer eigenen Berufskrankenpflegeschule am Berner Privatspital «Lindenholz» im Jahre 1899. Der «Lindenholz» war die erste überkonfessionelle Ausbildungsstätte für «freie» Schwestern in der Schweiz. Dass Schule und Spital Lindenholz, nach einer nie unterbrochenen segensreichen Entfaltung, im Jubiläumsjahr des Schweizerischen Roten Kreuzes in neue, grosszügig gestaltete Bauten einziehen dürfen, erfüllt wohl alle am Werk Beteiligten mit besonderer Freude.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses von 1903 über die freiwillige Sanitätshilfe und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung hatte sich das Schweizerische Rote Kreuz mit der Verteilung der Bundessubvention an jene Vereine und Anstalten zu befassen, die sich in der Krankenpflegeausbildung betätigten. Da die «Wohltat» der Subvention nur jenen Institutionen zukommen sollte, die zwei Drittel des Personals der freiwilligen Sanitätshilfe zur Verfügung hielten und die ausserdem für einen genügenden theoretischen und praktischen Unterricht Gewähr boten, ergab sich für das Schweizerische Rote Kreuz die Notwendigkeit, die Ausbildungsstätten zu überwachen und anhand gültiger Kriterien zu bewerten. Aus dieser Bewertung ging allmählich die *Anerkennung von Krankenpflegeschulen* durch das Schweizerische Rote Kreuz hervor, mit der nicht nur der Zugang zur freiwilligen Sanitätshilfe und zur Bundessubvention, sondern auch eine für die zivilen Verhältnisse bedeutsame Klassifizierung verbunden war.

1923 übernahm das Schweizerische Rote Kreuz das Patronat über die schon 1859 gegründete evangelische Pflegerinnenschule «La Source» in Lausanne, die gleichfalls freie Schwestern ausbildete. Die «Source» trat damit in enge Beziehung zum Schweizerischen Roten Kreuz und nannte sich fortan «Ecole romande de gardes-malades de la Croix-Rouge suisse».

1924 wurden die ersten schweizerischen Richtlinien für die Ausbildung von Berufskrankenpflegerinnen aufgestellt. In den folgenden Jahren wuchs die Zahl der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen, die zu Beginn des Zweiten Weltkrieges zwölf be-

trug. Aber erst in der Kriegszeit nahm die Arbeit des Roten Kreuzes in der Krankenpflege einen nochmaligen starken Aufschwung. 1944 schuf das Schweizerische Rote Kreuz die *Kommission für Krankenpflege* als Fachinstanz für alle Krankenpflegefragen, der ein neues zentrales Schwesternsekretariat beigeordnet wurde. Im selben Jahr gliederte sich der aus der Fusion der beiden bisherigen Berufsverbände hervorgegangene «Schweizerische Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger» dem Schweizerischen Roten Kreuz als Hilfsorganisation an. Schliesslich folgte 1950 die Gründung der Rotkreuzfortbildungsschule für Krankenschwestern, die seither regelmässig Kurse in Zürich und Lausanne durchführt.

Dieser kraftvollen faktischen Entwicklung, um die sich besonders *Dr. Hans Martz* verdient gemacht hat, folgte der Ausbau der Rechtsgrundlagen. In den bereits erwähnten Bundesratsbeschlüssen von 1946, 1950 und 1962 über die freiwillige Sanitätshilfe, beziehungsweise den Rotkreuzdienst, wurde die Befugnis des Schweizerischen Roten Kreuzes festgelegt, Vorschriften für die Berufsausbildung in den von ihm anerkannten Krankenpflegeschulen aufzustellen, die Ausbildung an den Schulen zu überwachen und die Diplomexamens zu begutachten. Dass die Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes im Gebiete der Krankenpflege über den Bereich des Rotkreuzdienstes hinausgewachsen war und dieses Wachstum auch rechtlich Anerkennung fand, ergab sich aber erst aus dem Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz von 1951, denn dort wird «die Förderung der Krankenpflege und Ueberwachung der Ausbildung in den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen» neben der freiwilligen Sanitätshilfe (Rotkreuzdienst) als Hauptaufgabe unserer Rotkreuzgesellschaft genannt.

Heute bilden 35 Schulen für allgemeine Krankenpflege ihre Schülerinnen und Schüler nach den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes aus und geniessen deshalb seine «Anerkennung». Ungefähr 11 000 Schwestern und Pfleger, die aus solchen Schulen hervorgingen, sind gegenwärtig in der Krankenpflege tätig. Auf Grund eines vom Schweizerischen Roten Kreuz erwirkten Bundesbeschlusses vom 24. September 1962 erhalten diese Schulen einen jährlichen Bundesbeitrag, der nach Massgabe der Zahl der diplomierten Schwestern und Pfleger und unabhängig von der Unterstützung des Rotkreuzdienstes ausgerichtet wird.

Dass auch die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz die Arbeit des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Krankenpflege schätzt, ergibt sich aus verschiedenen seit 1960 gefassten Beschlüssen, wonach sich das Schweizerische Rote Kreuz auch mit der Regelung und Ueberwachung der Ausbildung an Schulen für Pflegerinnen Betagter und Chronischkranker (Hilfspflegerinnen), für medizinische Laborantinnen und für Schwestern der Wochenpflege, Säuglings- und Kinderkrankenpflege zu befassen hat. Möglicherweise wird demnächst auch die Ausbildung in psychiatrischer Krankenpflege der Förderung und Aufsicht des Schweizerischen Roten Kreuzes unterstellt. Schliesslich hofft das Schweizerische

Rote Kreuz mit gutem Grund, dass die Kantone seinem Gesuch entsprechen und ihm ab 1967 jährlich und gesamthaft einen namhaften Beitrag ausrichten werden, der nicht nur die Weiterführung, sondern auch den dringend nötigen Ausbau seiner Tätigkeit zugunsten der Krankenpflege erlauben würde.

Blutspendedienst

Wie die Förderung der Krankenpflege, ist die dritte wichtige Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes ebenfalls aus der Zusammenarbeit mit dem Armeesanitätsdienst herausgewachsen: die Organisation des Blutspendedienstes. Im Zweiten Weltkrieg, wo die Bluttransfusion in den Sanitätsdiensten der kriegsführenden Heere eine grosse Rolle zu spielen begann, war das Schweizerische Rote Kreuz am Aufbau eines Armeekreisblutspendedienstes massgeblich beteiligt. In den ersten Nachkriegsjahren reifte der Entschluss, im Rahmen des Schweizerischen Roten Kreuzes eine gesamtschweizerische Blutspendeorganisation zu schaffen und diese in den Dienst sowohl der Armee als auch der Zivilbevölkerung zu stellen. Die Grundlage des neuen Blutspendedienstes sollte wie bisher die freiwillige, unbezahlte Blutspende sein, die im Sinne des Rotkreuzgedankens als ein Akt der Solidarität des Gesunden gegenüber seinen kranken, zumeist unbekannten Mitmenschen aufgefasst wurde. Der Blutspendedienst des Roten Kreuzes sollte aber nicht auf die Abgabe von Vollblut und die Vermittlung von Spendern beschränkt werden, sondern sich allen neuen wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften der Blutuntersuchung, Blutverarbeitung und Blutkonservierung zuwenden. Die Unentgeltlichkeit der Blutspende wurde als Verpflichtung aufgefasst, die Weitergabe des Blutes und der aus ihm gewonnenen Präparate an die Empfänger ohne Gewinnstreben zu besorgen. Das Verdienst für diese grosszügige Konzeption kommt vor allem *Professor von Albertini* zu, der von Anfang an die Blutspendekommission und -direktion als Präsident leitete, während sich *Oberst Spengler* als Armee-Apotheker besonders für die praktische Verwirklichung einsetzte.

Seit den Anfängen des neuen Blutspendedienstes in den Jahren 1948/49 ist dieser zu einem imponierenden medizinisch-sozialen Werk entwickelt worden. Der Blutspendedienst gliedert sich in die regionale Blutspendeorganisation mit gegenwärtig 55 Spendezentren und in das Zentrallaboratorium in Bern. Die Wesenszüge unseres Blutspendedienstes sind noch immer durch die erwähnte Grundkonzeption bestimmt, die sich voll und ganz bewährt hat. Bewährt und erweitert hat sich vor allem die Zusammenarbeit mit der Armee, indem sich das Schweizerische Rote Kreuz verpflichtete, dem Armeesanitätsdienst haltbare Blutpräparate, namentlich Trockenplasma, und Blutersatzpräparate zu liefern und für das «Roulement» der Kriegsreserve besorgt zu sein. Die Herstellung der von der Armee benötigten Präparate geschieht teilweise in unterirdischen Anlagen, die dem Bund gehören, aber vom Roten Kreuz betrieben und

mit Blut versorgt werden. Ferner ist das Zentrallaboratorium durch Bundesratsbeschluss vom 13. November 1953 beauftragt, anlässlich der Aushebung bei sämtlichen Stellungspflichtigen die Bestimmung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors vorzunehmen.

Ein weiterer Wesenszug unseres Blutspendedienstes besteht in seiner engen Verbindung mit der Gesamtorganisation des Roten Kreuzes. Im Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz von 1951 ist der «Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke» als dritte Hauptaufgabe unserer Rotkreuzgesellschaft ausdrücklich genannt. Für die Leitung des Blutspendedienstes sind die Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes zuständig und verantwortlich; von der Schaffung einer selbständigen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde abgesehen. Auch die regionale Blutspendeorganisation ist eng mit dem Roten Kreuz verbunden: Die Sektionen sind die Träger oder doch Mitträger der Spendezentren, und die Blutbeschaffung durch mobile Equipen geschieht in Zusammenarbeit mit den Sektionen und Samaritervereinen.

Diese enge Verbindung zwischen dem Blutspendedienst und dem Roten Kreuz, die ja vor allem die Wahrung des humanitären Gedankens im wachsenden «Blutspendebetrieb» sichern soll, hat die Herausbildung des dritten Wesenszuges unseres Blutspendedienstes nicht verhindert: Die Fühlung mit Wissenschaft und Forschung und die eigene Forschungstätigkeit. Es zeugt von Weitblick und Grosszügigkeit, dass das Rote Kreuz auch diese Entwicklung förderte und einem Team ausgewiesener Fachleute mit *Professor Hässig* an der Spitze die volle Entfaltung ermöglichte. Besonders eng und fruchtbar ist heute die auch vom Nationalfonds zur Förderung der Forschung und von der Privatindustrie unterstützte Zusammenarbeit des Zentrallaboratoriums mit der Universität Bern und mehreren Berner Kliniken. Wahrscheinlich ist es diese aktive und erfolgreiche Beteiligung an der wissenschaftlichen Forschung, die am meisten dazu beiträgt, das Ansehen des Blutspendedienstes des Schweizerischen Roten Kreuzes in den Fachkreisen der Schweiz, aber auch in jenen des Auslandes mehr und mehr zu heben.

Es ist eine weitere glückliche Fügung, dass der Erweiterungsbau des Zentrallaboratoriums im Zeitpunkt der Hundertjahrfeier des Schweizerischen Roten Kreuzes der Vollendung entgegengeht. Mit dem Neubau wird dem Blutspendedienst für Fabrikation und Untersuchung, aber auch für Unterricht und Forschung eine Arbeitsstätte zur Verfügung stehen, die sich mit den besten ähnlichen Instituten des Auslandes messen kann. Der Blutspendedienst dürfte damit in der Lage sein, die Bedürfnisse unseres Landes auf lange Sicht zu decken und auch beim Auf- und Ausbau ausländischer Blutspendeorganisationen wertvolle Hilfe zu leisten.

Samariter- und Rettungswesen

Im Hinblick auf die freiwillige Sanitätshilfe, aber auch zur Förderung der Ausbildung in Erster Hilfe und

häuslicher Krankenpflege für die Bedürfnisse der Friedenszeit, hat das Schweizerische Rote Kreuz von Anfang an mit den Samaritervereinen und seit 1888 mit dem Schweizerischen Samariterbund zusammengearbeitet. Die erste formelle Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund datiert vom Jahr 1893. In den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes von 1914 wurde erstmals die Bezeichnung «Hilfsorganisation» für jene Verbände eingeführt, die der Tätigkeit des Roten Kreuzes nahestehen und sich diesem unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anschliessen. Zu diesen Hilfsorganisationen gehört seither auch der Schweizerische Samariterbund, auf dessen tatkräftige Mitarbeit das Rote Kreuz immer wieder zählen durfte. Anderseits förderte und fördert das Rote Kreuz die ausgedehnte Tätigkeit des Samariterbundes, und es verleiht ihm, wie den anderen Hilfsorganisationen, das Recht, das Zeichen des Roten Kreuzes zu führen. Im ganzen war und ist die Zusammenarbeit der beiden Organisationen eine erfreuliche und fruchtbare, und es besteht sicher keine Notwendigkeit, den historischen Zustand des Getrennt- und doch Verbundenseins zu ändern.

Bei dieser Gelegenheit sei die allgemeine Bemerkung angebracht, dass sich die typisch schweizerische Einrichtung der «Hilfsorganisation» auch sonst aufs beste bewährt hat und sich neuen Bedürfnissen entsprechend weiterentwickelt. Sie ermöglicht die intensive Betreuung von Spezialgebieten durch selbständige Verbände, die sich aber doch im Schweizerischen Roten Kreuz auf durchaus freiheitlicher Grundlage zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Dem Schweizerischen Roten Kreuz selber bringen die zurzeit sechs Hilfsorganisationen (Militärsanitätsverein, Samariterbund, Verband schweizerischer Krankenanstalten, Verband diplomierter Krankenschwestern und -pfleger, Lebensrettungsgesellschaft, Rettungsflugwacht) sowohl Bereicherung als auch Entlastung; vor allem verhindern sie eine ungesunde Zentralisation von Aufgaben und Tätigkeiten in einer einzigen übermächtigen Organisation.

Zivilschutz

Von der freiwilligen Sanitätshilfe, der Krankenpflege, dem Blutspendedienst und dem Samariter- und Rettungswesen führt eine gerade Linie zu einer neuen grossen Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes: zur Unterstützung der behördlichen Massnahmen, die Schutz und Hilfe für die Zivilbevölkerung im Kriegsfall sichern sollen. Diese neue Aufgabe ergibt sich aus der wachsenden Gefährdung der Zivilbevölkerung in einem modernen Krieg und aus dem ursprünglichen Auftrag des Roten Kreuzes, den Opfern des Krieges beizustehen. Eine völkerrechtliche Grundlage für diese Bestrebungen ist 1949 durch den Abschluss des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschaffen worden.

Bevor das Schweizerische Rote Kreuz die neue Aufgabe in seinen Statuten festlegen und praktische Vorekehrungen treffen konnte, musste der Schutz der Zivilbevölkerung

im Kriegsfall als nationale Aufgabe, als Teil der Landesverteidigung im Bundesrecht verankert und geordnet werden. 1953 erklärte die von Dr. G. A. Bobny präsidierte Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes in einer Resolution, dass der Erlass eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz dringlich geworden und das Rote Kreuz zur Mitarbeit beim Aufbau des Zivilschutzes bereit sei. In den folgenden Jahren beteiligte sich das Schweizerische Rote Kreuz an der Aufklärung über den Zivilschutz und an der Vorbereitung seiner rechtlichen Grundlagen. Indessen wurde erst 1959 der Verfassungsartikel über den Zivilschutz von Volk und Ständen angenommen. 1963 konnte das Bundesgesetz über den Zivilschutz, 1964 das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz in Kraft treten.

1963 unterzog das Schweizerische Rote Kreuz die Statuten von 1949 einer Gesamtrevision mit dem hauptsächlichen Ziel, den Schutz und die Hilfe für die vom Krieg betroffene Zivilbevölkerung als Aufgabe im Frieden und bei aktivem Dienst der Armee zu umschreiben. Nach der beschlossenen, vom Bundesrat genehmigten Formulierung hat das Schweizerische Rote Kreuz im Frieden bei der Aufklärung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten, bei der Ausbildung und Bereithaltung von Personal, insbesondere für die Sanität des Zivilschutzes und die Zivilspitäler, sowie bei der Bereitstellung von Material mitzuwirken. Bei aktivem Dienst der Armee befasst es sich mit Verwundeten- und Krankentransport, mit Verwundeten- und Krankenpflege und mit dem Blutspendedienst sowohl zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes als auch in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz und den Zivilspitälern. Die sanitätsdienstliche Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes wird damit über den Bereich der Armee hinaus auf die Zivilbevölkerung erstreckt; sie wird umfassend im Sinne des totalen Sanitätsdienstes, den der moderne Krieg erheischt.

Diese umfassende Aufgabe kann nicht einfach dadurch gelöst werden, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel geteilt und zur Hälfte der Armeesanität, zur andern Hälfte dem Zivilschutz und den Zivilspitälern zugewiesen werden. Vielmehr ist es unausweichlich, die Mittel ganz bedeutend zu vermehren, das heißt mehr Personal, mehr Material, mehr Blutpräparate bereitzustellen. Nur durch eine solche Vermehrung der Anstrengungen wird es möglich sein, sowohl der Armee als auch dem Zivilschutz jene Mittel zur Verfügung zu halten, die sie vom Schweizerischen Roten Kreuz erwarten dürfen und erwarten müssen. Die durch den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall bedingte Vermehrung der Anstrengungen steht dem Schweizerischen Roten Kreuz im wesentlichen noch bevor. Das Hauptgewicht wird auf die Ausbildung von Hilfspflegepersonal und auf den Blutspendedienst zu legen sein. Dem Samariterbund erwächst die gewaltige Aufgabe, Nothelfer und Samariter in grosser Zahl auszubilden. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird zehn bis zwanzig Jahre erfordern.

Jugendrotkreuz, Kurswesen, soziale Aufgaben, Katastrophenhilfe

Die knappe Zeit erlaubt es nicht, eingehend von andern neuen Aufgaben, so vom Jugendrotkreuz, vom Kurswesen, von der sozialen Arbeit und der Katastrophenhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes zu sprechen. Das Jugendrotkreuz, durch Beschluss der Delegiertenversammlung von 1949 in unserem Lande eingeführt, hatte anfänglich Mühe, sich durchzusetzen und auszubreiten, weil unser Schulsystem nicht einheitlich, die Lehrerschaft vielfach schon anderweitig beansprucht und verpflichtet und die Zahl der bereits bestehenden Jugendgruppen und -bewegungen recht hoch ist. In den letzten Jahren aber begann das Jugendrotkreuz zu wachsen, sei es im Zusammenhang mit Werken, die Junge begeistern können, wie die «Casa Henry Dunant» in Varazze oder der «Autocar für Behinderte», sei es durch die Schulung von Nothelfern und Rettungsschwimmern. Dem Jugendrotkreuz muss auch in Zukunft die Zuneigung und Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes gehören, denn ihm ist es aufgetragen, die Jugend für den Rotkreuzgedanken zu gewinnen und damit nicht nur die Zukunft unserer Rotkreuzgesellschaft zu sichern, sondern auch Kräfte des Herzens zu wecken, die in unserer technischen, intellektuellen Welt nötiger als je sind.

Zu den besonders erfreulichen Entwicklungen im Schweizerischen Roten Kreuz gehört die ständige Vermehrung der Kurse für häusliche Krankenpflege, Pflege von Mutter und Kind wie auch für freiwillige Rotkreuzspitalhelferinnen. Diese Kurse entsprechen vitalen Bedürfnissen und helfen mit, unser Rotes Kreuz im Schweizervolk zu verwurzeln. Gleich wertvoll ist die Tätigkeit der Rotkreuzhelferinnen und Beschäftigungstherapeutinnen, die sich älter oder behinderter Menschen annehmen. Zur sozialen Arbeit des Schweizerischen Roten Kreuzes gehört auch die Hilfe für bedrängte Schweizer Familien, die vor allem durch die Bettenaktion bekannt wurde und überall geschätzt wird. Bemerkenswert ist schliesslich die Katastrophenhilfe im Inland, die schon bei kleineren Brandunglücken einsetzt und vollends bei grossen Katastrophen wirksam wird; es sei an die Lawinenniedergänge 1951/54 und an den letztjährigen Gletscherabbruch bei Mattmark erinnert.

Die internationale Hilfstätigkeit

Zum Schluss sei auf ein Arbeitsfeld hingewiesen, das besonders eng mit der Geschichte unseres Landes verbunden ist: auf die internationale Hilfstätigkeit. Sie ist ein Ergebnis schweizerischer Aussenpolitik, die der Neutralität und Solidarität verpflichtet ist, und sie ist Ausdruck schweizerischer Gesinnung, vor allem auch Ausdruck der Dankbarkeit für das unserem Land in zwei Weltkriegen gewährte gütige Geschick. Nach Hilfsaktionen im Buren- und Balkankrieg und anlässlich der Katastrophe von Messina hat das Schwei-

zerische Rote Kreuz erstmals im Weltkrieg 1914/18 und in den Nachkriegsjahren eine ausgedehnte Hilfstatigkeit für ausländische Kriegsopfer entfaltet. Auf Wunsch des Bundesrates und unter der Leitung des Rotkreuzchefarztes führte das Schweizerische Rote Kreuz über 300 grosse Eisenbahntransporte durch, die einerseits den Austausch schwerverwundeter und schwerinvalider Kriegsgefangener zwischen kriegführenden Staaten, andererseits die Internierung verwundeter Gefangener in der Schweiz bezweckten. In diese Transporte wurden über 80 000 Personen aufgenommen, vor allem Belgier, Deutsche, Franzosen, Italiener, Österreicher und Ungarn. Nach dem Krieg hat sich das Schweizerische Rote Kreuz auch an Hilfleistungen für die leidende Zivilbevölkerung beteiligt, ganz besonders für das hungernde Wien.

In den dreissiger Jahren erfolgten auf Ersuchen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Hilfsaktionen für die Opfer des italienisch-abessinischen Konfliktes und namentlich für jene des spanischen Bürgerkrieges. So evakuierte eine Autokolonne des Schweizerischen Roten Kreuzes 2500 Frauen, Kinder und Greise aus dem umkämpften Madrid.

Die Zeit reicht in keiner Weise, um das gewaltige Hilfswerk zu schildern, das vom Schweizerischen Roten Kreuz im Zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit zugunsten der vom Krieg betroffenen Völker vollbracht wurde. Als Insel in einem Meer von Blut und Tränen war unser Land berufen, Hilfsbedürftige aufzunehmen und Hilfe in die kriegsversehrten Gebiete hinauszutragen. An diesen beiden Formen von Hilfe war das Schweizerische Rote Kreuz massgeblich beteiligt.

Im eigenen Land unterstützte das Schweizerische Rote Kreuz die Behörden bei der Betreuung von Militärinternierten und Zivilflüchtlingen; außerdem befasste es sich mit Austausch- und Rücktransporten durch die Schweiz. Die besondere Leistung des Schweizerischen Roten Kreuzes bestand jedoch in der Hospitalisierung tuberkulöser Erwachsener und leichttuberkulöser Kinder in schweizerischen Sanatorien und Heimen sowie in der Aufnahme kriegsinvalider Jugendlicher und Soldaten, die in der Schweiz behandelt und mit Prothesen versorgt wurden. Grosse Ausmasse nahm die von der «Kinderhilfe» des Schweizerischen Roten Kreuzes durchgeführte Aktion zur Unterbringung kriegsgeschädigter Kinder in Schweizer Familien an, die 1946/47 ihren Höhepunkt erreichte. Bis Mitte 1948 wurden 150 000 Kinder aus vierzehn europäischen Ländern von schweizerischen Pflegeeltern aufgenommen, die ihren Schützlingen nicht nur Nahrung und Kleidung, sondern auch Geborgenheit und Liebe gaben.

Die Hilfstatigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes im Ausland erstreckte sich auf einundzwanzig Länder, wobei auf unsere Nachbarstaaten und auf Griechenland der Hauptteil der Hilfe entfiel. Die Aktionen kamen einerseits Militärpersonen zugute — so etwa die Aerztemissionen, die nach Finnland und an die Ostfront entsandt wurden, und die orthopädische Hilfe in Frank-

reich und Nordafrika — andererseits der Zivilbevölkerung, wobei auch hier die Hilfe für Kinder im Vordergrund stand. Die Kinderhilfe errichtete in zahlreichen Ländern ständige Delegationen, die sich (neben der Auswahl der in die Schweiz fahrenden Kinder) mit Speisungen, Kleiderverteilungen, medizinischer Hilfe wie auch mit der Einrichtung und Führung von Heimen befassten. Bei diesen Aktionen im Ausland durfte das Schweizerische Rote Kreuz dank seiner strengen Neutralität und Unparteilichkeit das besondere Vertrauen von Behörden, Rotkreuzorganisationen und anderen Hilfswerken erfahren.

Die Hilfsarbeit für das Ausland ist seit der Kriegs- und Nachkriegszeit nie mehr unterbrochen worden. Neben die Hilfe für Kriegsopfer, die meist in Verbindung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erfolgt, ist die Hilfe für Flüchtlinge und Katastrophengeschädigte getreten, mit der sich die Liga der Rotkreuzgesellschaften befasst. Unter den Aktionen der letzten zehn Jahre sei an die Ungarnhilfe, an die Betreuung der algerischen und tibetischen Flüchtlinge, an die medizinische Hilfe im Kongo, in Jemen und in Vietnam, an die Hilfleistungen für Oelgelähmte in Marokko und für die Opfer von Erdbeben in Persien, Chile, Agadir und Skopje erinnert. An allen diesen Aktionen konnte sich das Schweizerische Rote Kreuz dank der steten Unterstützung von Volk und Behörden intensiv beteiligen.

*

Wer die Entwicklung des Schweizerischen Roten Kreuzes in den letzten hundert Jahren überblickt, ist beeindruckt vom kontinuierlichen Wachstum, das vom militärischen in den zivilen, vom nationalen in den internationalen Bereich hineinführte. Dieses Wachstum zeugt von der Weite und Tiefe des Rotkreuzgedankens, der alles menschliche Leiden und alle menschliche Hilfe umgreift. Wer Rückschau auf die vergangenen Jahre hält, ist aber auch beeindruckt von der Fülle der geleisteten Arbeit. An dieser Arbeit waren im Laufe der Jahre Hunderttausende beteiligt: Spender von Geld und Gütern, Paten und Pflegeeltern der Kinderhilfe, Blutspender, Angehörige der militärischen Rotkreuzformationen, Mitglieder der Sektionen und der Hilfsorganisationen, Mitglieder von Vorständen und Kommissionen und schliesslich die Mitarbeiter im In- und Ausland, die sich kurzfristig oder während langer Zeit in den Dienst des Werkes stellten. Dieser Frauen und Männer sei heute dankbar gedacht; sie haben das Schweizerische Rote Kreuz mitgestaltet, sie haben ein Erbe hinterlassen, das uns anspornt und verpflichtet. Wenn das Schweizerische Rote Kreuz auch in Zukunft von Menschen getragen wird, die der Rotkreuzgedanke erfüllt und zur Mithilfe bewegt, dann wird es seinem Auftrag auch in kommenden Jahren, die hohe und neue Ansprüche stellen mögen, gerecht werden.

Das vorstehende Referat des Zentralsekretärs des Schweizerischen Roten Kreuzes, PD Dr. iur. Hans Haug, wurde aus Anlass der 81. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes am 12. Juni 1966 in Zürich gehalten.